

---

**Ausgegeben in Steinfurt am 31.07.2013**

**Nr. 26/2013**

---

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
126	30.07.2013	Bekanntmachung der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013	287
127	30.07.2013	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 30.07.2013	300
128	30.07.2013	Bekanntmachung des Kreises Coesfeld über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013	318

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## **126. Bekanntmachung der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet
- § 3 Wappen, Siegel, Flagge
- § 4 Kreistagsabgeordnete
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Akteneinsichtsrecht
- § 7 Repräsentation durch Kreistagsabgeordnete
- § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 9 Anregungen und Beschwerden
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
- § 15 Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Verantwortung des Kreises für die Gleichstellung
- § 18 Entschädigung für die Abgeordneten des Kreistages und die Mitglieder der Ausschüsse
- § 19 Ersatz für Verdienstaussfall
- § 20 Besondere Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

## § 21 Bekanntmachungen

## § 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2013 nachfolgende Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz**

- (1) Der Kreis Steinfurt führt den Namen „Kreis Steinfurt“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Steinfurt.

**§ 2****Gebiet**

Das Gebiet besteht aus

- den Gemeinden

Altenberge, Hopsten, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Westerkappeln, Wettringen

- und den Städten

Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg.

**§ 3****Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Der Kreis Steinfurt führt folgendes Wappen:

In Gelb ein breiter roter Balken, darauf ein gelber, mit einem roten Schwan belegter Schild, oben in Gelb zwei rote Seerosenblätter, unten in Gelb ein rotes Seerosenblatt.

Eine Darstellung in schwarz-weißer Strichzeichnung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

- (2) Der Kreis führt im Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben gelb-rot-gelb (Verhältnis 1:3:1) längsgestreift; sie zeigt in der Mitte der roten Bahn das Wappenschild des Kreises.

## § 4 Kreistagsabgeordnete

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

## § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der KrO NRW und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 30 Abs. 6 GO NRW). Die Höhe des Ordnungsgeldes, das bis zu 250,- € und für jeden Wiederholungsfall bis zu 500,- € betragen kann, wird vom Kreistag festgesetzt.
- (2) Soweit eine Auskunftspflicht über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Kreistagsabgeordneten, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW), erstreckt sich diese
1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats in einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
  4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

## **§ 6 Akteneinsichtsrecht**

Die Landrätin oder der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie oder er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

## **§ 7 Repräsentation durch Kreistagsabgeordnete**

Die Landrätin oder der Landrat kann bei Verhinderung ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten des Kreistages mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt**

- (1) Zu der Verpflichtung der Einwohnerinnen und Einwohner und Bürgerinnen und Bürger des Kreises zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes für den Kreis Steinfurt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW i. V. m. § 28 GO NRW) trifft der Kreisausschuss die Feststellung, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des Ehrenamtes vorliegt.
- (2) Der Kreisausschuss kann gegen eine Bürgerin und einen Bürger oder eine Einwohnerin und einen Einwohner, die oder der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 250,-- € und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- € festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Steinfurt fallen, sind von der Landrätin

oder vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Äußerungen von Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin oder vom Landrat zurückzuweisen.
- (4) Auf Eingaben, die Fragen zu Angelegenheiten des Kreises beinhalten, findet § 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt Anwendung (Einwohnerfragestunde).
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder die Landrätin oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (6) Der Petentin oder dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von der Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist oder ein sonstiges laufendes Verfahren betrifft.
- (8) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Petentin oder den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages. Für besondere Auf-

gaben können im Einzelfall Kommissionen sowie Unterausschüsse bestehender Ausschüsse gebildet werden; ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

- (2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander.
- (3) Die Befugnisse der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Beschluss des Kreistages mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Kreisausschuss kann sich für die Vorbereitung seiner Beschlüsse der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse bedienen.
- (5) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Kreistag angehören (sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner), werden sie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 12 Verträge**

- (1) Der Kreistag ist zuständig für die Genehmigung aller Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern der Ausschüsse, mit der Landrätin oder dem Landrat und mit den leitenden Bediensteten des Kreises.
- (2) Leitende Bedienstete im Sinne des Abs. 1 sind die Kreisdirektorin oder der Kreisdirektor und die weiteren im Organisationsplan ausgewiesenen Dezernentinnen und Dezernenten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 bedürfen nicht der Genehmigung:
  - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;
  - c) Verträge aufgrund der Vergabe von Aufträgen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung und nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000,-- € und im Haushaltsjahr 25.000,-- € nicht überschreitet;

- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.

### **§ 13**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Landrätin oder der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

### **§ 14**

#### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben für Baumaßnahmen ab 60.000,-- €, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Sonstige Vergaben ab 160.000,-- €; sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, ab 60.000,-- €
  - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 60.000,-- €
  - c) Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen
  - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstige Vermögenserwerbe ab einem Wert von 60.000,-- €
  - e) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 30.000,-- €.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) Die Befugnisse des Kreistages nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) werden auf den Kreisausschuss übertragen.

### **§ 15**

#### **Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates**

- (1) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Landrätin oder des Landrates wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektorin“ oder „Kreisdirektor“.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann für den Fall ihrer oder seiner und gleichzeitiger Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters weitere leitende Bedienstete mit der allgemeinen Vertretung bestimmen. Dabei ist die Reihenfolge der weiteren allgemeinen Vertretung festzulegen.



## **§ 16**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten des Kreises Steinfurt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Amtsleiterinnen- oder Amtsleiterfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Dezernentinnen- oder Dezernentenfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Kommt ein Einvernehmen nach Abs. 2 und 3 nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Die Landrätin oder der Landrat stimmt hierbei nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1, gilt Abs. 1.
- (5) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Beamten, früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte der Landrätin oder des Landrates, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf die Landrätin oder den Landrat übertragen.
- (6) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-, Beihilfe- und des Besoldungsrechtes werden, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie folgt übertragen:
  - a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs- und Beihilferechtes auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe
  - b) auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes auf die Landrätin oder den Landrat

## **§ 17**

### **Verantwortung des Kreises für die Gleichstellung**

- (1) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist personell und sachlich angemessen auszustatten.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen,

Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Landrätin oder der Landrat stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von Personalentscheidungen mit gleichstellungsrelevanten Bezügen hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Einsichtsrecht in Personalakten.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Teilnahmerecht in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit gleichstellungsrelevante Fragen und Angelegenheiten beraten werden sollen. Die Möglichkeit der Landrätin oder des Landrates, einer Teilnahme zu widersprechen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

In Angelegenheiten mit gleichstellungsrelevantem Bezug soll der Gleichstellungsbeauftragten auf ihren Wunsch das Wort erteilt werden, soweit die Landrätin oder Landrat nicht widerspricht.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll nach Absprache mit der Landrätin oder dem Landrat Öffentlichkeitsarbeit betreiben können.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei ihren Initiativen durch die Gleichstellungskommission begleitet.

## **§ 18**

### **Entschädigung für die Abgeordneten des Kreistages und die Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, gleichzeitig einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen für Kreistagsabgeordnete bzw. 30 für sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr begrenzt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Zu den Fraktionssitzungen zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen zu berufen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt

sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Den Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den sonstigen beratenden Mitgliedern werden nach den Bestimmungen der EntschVO und nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung
  - a) die Fahrtkosten erstattet, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung für die An- und Abreise zum Sitzungsort entstehen; gleiches gilt für Vorsitzende von Ausschüssen und Kommissionen, denen wegen der Festsetzung der Tagesordnung mit der Landrätin oder dem Landrat (§ 41 Abs. 4 KrO NRW) Fahrtkosten entstehen.
  - b) Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen gezahlt. Dienstreisen sind vorher vom Kreisausschuss zu genehmigen, in Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrats. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Dienstreisen der Landrätin oder des Landrats; bei mehrtägigen Dienstreisen informiert die Landrätin oder der Landrat den Kreisausschuss.

Fahrtkosten anlässlich der Teilnahme an Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur bis zur Kreisgrenze erstattet.

- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten usw., in die Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsandt worden sind, ist eine Entschädigung gem. Abs. 1 bis 4 zu zahlen, soweit nicht gegenüber den Körperschaften pp. ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

## **§ 19**

### **Ersatz für Verdienstaufschlag**

- (1) Kreistagsabgeordneten und Mitgliedern von Ausschüssen wird Ersatz des Verdienstaufschlages gewährt für die Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandates unmittelbar ergeben. Die im § 18 Abs. 5 getroffene Regelung gilt entsprechend. Der Anspruch besteht auch für höchstens acht Arbeitstage je Wahlperiode im Fall der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
- (2) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, soweit es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,50 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,50 € je Stunde.
- (5) Selbständige erhalten anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 3 eine Verdienstausschlagpauschale für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die Verdienstausschlagpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 20,50 € pro Stunde betragen und wird begrenzt montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr.
- (6) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die einen Haushalt
- a) mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, oder
- b) mit mindestens drei Personen
- führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt Verdienstausschlagersatz in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 3 (Haushaltsentschädigung). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt (Haushaltsführungsbetrag). Die Haushaltsentschädigung und der Haushaltsführungsbetrag werden begrenzt montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr.
- (7) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 164,00 € je Tag; die Summe der Haushaltsentschädigung sowie des Haushaltsführungsbetrages für die in Abs. 6 genannten Personen wird auf 84,00 € pro Tag begrenzt.
- (8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung usw.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,50 € erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Abs. 3 bis 5 bis geleistet wird.

**§ 20**

**Besondere Aufwandsentschädigung  
für die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte, die Fraktionsvorsitzenden  
und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

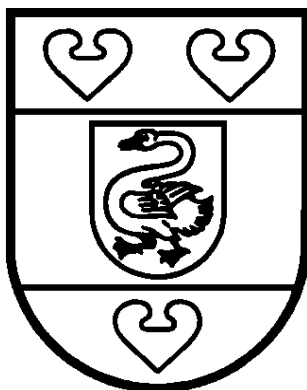
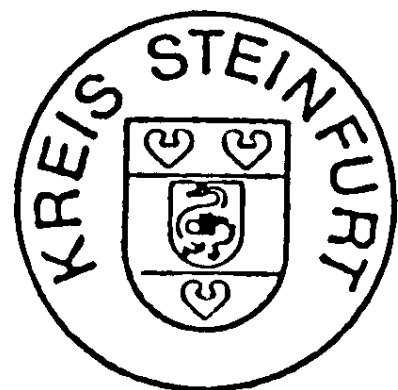
- (1) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vorsitzende von Fraktionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Buchst. c) bis e) EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sind stellvertretende Landrätinnen oder Landräte gleichzeitig Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie nur eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

**§ 21****Bekanntmachungen**

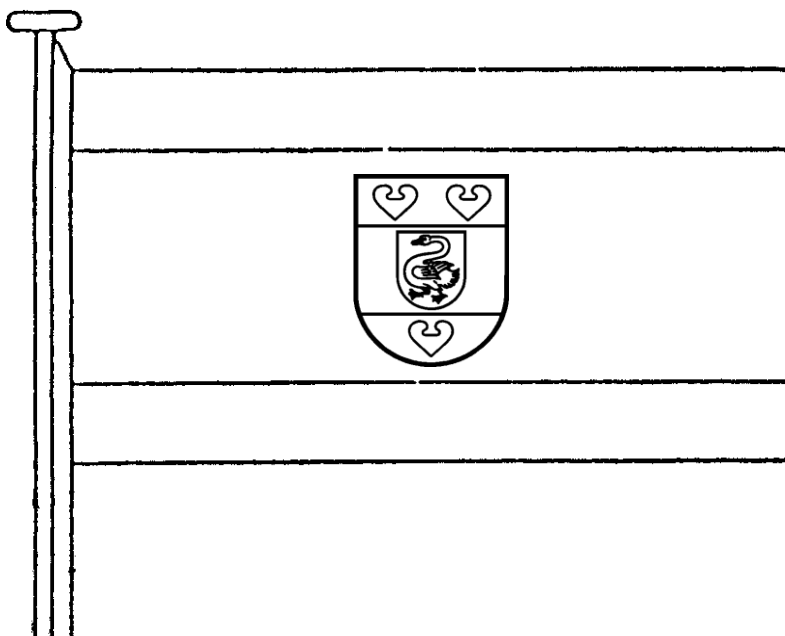
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, durch Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

**§ 22****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2013, spätestens am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 17.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 3 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt****Wappen****Dienstsiegel**

## Flagge



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 30. Juli 2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.10  
gez. Thomas Kubendorff  
Landrat

Kreis Steinfurt 26/2013/126

## **127. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 30.07.2013**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) geändert worden ist, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.2011 S.385), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Kinderbildungsgesetz und Aches Buch Sozialgesetzbuch). Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.

- (2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.
- (3) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 2.
- (4) Eltern, die eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

## **§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 – Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v.H. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.
- (3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tages-



einrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den „Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung (ohne Bildungsauftrag) unter 10 Wochenstunden ist ein Elternbeitrag entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden zu zahlen.
- (7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

#### **§ 4 – Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten

Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Kalender-Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

### **§ 5 – Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.
- (2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 6 – Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüg-

lich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

### **§ 7 – Übertragung von Aufgaben**

- (1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.
- (2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.
- (3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Tagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Tagespflege.

### **§ 8 – Beitragsfestsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

### **§ 9 – Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 11.11.2011 und 30.10.2012 mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft

Jahres- einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std	30. Std	35. Std	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0€	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	25,00 €	26,60 €	28,10 €	29,70 €	31,30 €	32,90 €	41,70 €	50,50 €	59,30 €	68,10 €
bis 37.000 €	41,40 €	44,00 €	46,60 €	49,40 €	52,10 €	54,90 €	70,20 €	85,60 €	99,60 €	116,10 €
bis 49.000 €	69,90 €	73,00 €	76,70 €	81,20 €	85,80 €	90,00 €	115,40 €	140,50 €	166,10 €	191,40 €
bis 61.000 €	108,30 €	114,50 €	121,40 €	128,50 €	135,60 €	142,70 €	178,90 €	215,20 €	251,50 €	287,90 €
bis 73.000 €	142,80 €	151,50 €	160, 30 €	169,10 €	177,90 €	186,70 €	236,10 €	285,50 €	334,50 €	383,80 €
bis 85.000 €	179,10 €	188,50 €	198,90 €	208,60 €	219,00 €	229,50 €	263,20 €	359,00 €	419,50 €	440,00 €
über 85.000 €	207,90 €	218,60 €	229,00 €	240,50 €	252,10 €	263,50 €	328,80 €	394,20 €	450,00 €	470,00 €

## Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

### **Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII**

Das Kreisjugendamt Steinfurt erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Kreisjugendamtes Steinfurt.

#### **1. Rechtsgrundlagen** (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kin-

dem. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Achtes Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):

§§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90  
 § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW;  
 § 72 a SGB VIII Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW,  
 §§ 1-4, § 13, § 17 Kinderförderungsgesetz

## **2. Förderleistungen**

(§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Kreisjugendamt Steinfurt bzw. durch die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) erbracht.

Die Träger „Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V.“ für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln und das „Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.“ für die Städte und Gemeinden Altenberge Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen erbringen folgende Leistungen:

- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen,
- Anwerbung von Tagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
  
- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten insbesondere Eltern oder Alleinerziehende in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen,
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Tagespflegegeld gem. den gültigen Bestimmungen des Kreises Steinfurt,
- Vorbereitende Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Kreisjugendamt Steinfurt vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.,

- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

### **3. Grundsätze der Förderung**

(§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

Die Tagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder des/der Personensorgeberechtigten betreut.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

( § 24 SGB VIII)

Für Kinder unter 3 Jahren wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege, neben dem Angebot in Kindertageseinrichtungen, vorgehalten. Vorrangig werden Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson vermittelt, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erziehungstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

**Regelung ab 01.08.2013:**

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 20 Stunden pro Woche gemacht wird.

Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes in der Regel einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule/Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Tagespflegepersonen haben die Bildungs- und Entwicklungsprozesse von jedem einzelnen Tagespflegekind in gleichmäßigen Zeitabständen zu reflektieren. Diese Beobachtungen sind in Bildungsdokumentationen festzuhalten. Für die Erstellung dieser Dokumentationen und für Elterngespräche müssen 10 % der Betreuungszeit als Verfügungszeiten gebucht werden.

**5. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat die beauftragten Träger und die Eltern (§ 9 KiBiz) schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als vier Wochen.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Tagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher durch die Ta-

gespflegerperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

### 5.1 Persönliche Voraussetzungen

1. Mindestens: Hauptschulabschluss Mindestalter: Grunds. 21 Jahre; Höchstalter: 67 Jahre, im Einzelfall Abweichung möglich.
2. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
3. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Tagespflegeperson erwartet.
4. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
5. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
6. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
7. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
8. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
9. Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
10. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
11. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
12. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
13. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an
14. Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Pflegebedürftige Angehörige sind nicht vorhanden.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).



## 5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden)
7. Hausärztliches Attest nach Vorlage

## 5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder (Richtwert sind drei Quadratmeter je Kind).
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
12. Für jedes Kind bis zum Schuleintritt erstellt die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation.

## 5.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

### **Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.)**

Themen dieses Kurses sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht – Haftpflicht, Eingewöhnungsphase, Motivation und Anforderungsprofil, Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Jugendamt.

### **Grundlagenkurs (64 U-Std.)**

Der Grundlagenkurs baut auf die Inhalte des Vorbereitungskurses auf.

Er vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Kurses sind unter anderem:

- Selbsteinschätzung,
- Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten,
- kindliche Entwicklung,
- Erziehungsstile und –ziele,
- Kommunikation mit den Eltern,
- Ernährung.

### **Vertiefungskurs (80 U-Std.)**

Der Vertiefungskurs setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Kurses sind unter anderem:

- Zeitmanagement,
- Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation,
- Erziehungspartner- schaft mit den Familien der Tageskinder.

### **Kurs „Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter“**

Der Kurs vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungskurs sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Vermittlung/Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes/der beauftragten Träger haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellst möglich erworben wird.

Die Aufbauqualifikation (Grundlagen- und Vertiefungskurs) sollte berufsbegleitend

stattfinden.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen) wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, der Vorbereitungskurs sowie die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Kreisjugendamt mit einem Anteil von 50% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Antrag durch das Jugendamt vorfinanziert werden.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der zwei Jahresfrist beendet wird.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens einem Umfang von 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Kurses“ liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

## **6. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

### **6.1 Definition**

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

### **6.2 Qualifikationen der Tagespflegepersonen**

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

### **6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten**

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erd-

geschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

- Eine Einbeziehung des Gesundheits- und Bauamtes ist erforderlich. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

#### **6.4 Fachliche Ausgestaltung**

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

### **7. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege**

#### **7.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antrags- eingangs auf Kindertagespflege. Der Antrag auf Gewährung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten über die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) beim Jugendamt zu stellen.

#### **7.2 Höhe der Leistung**

Tagespflegepersonen, die von den beauftragten Trägern vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Kreisjugendamtes Steinfurt eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich am beantragten Betreuungsbedarf (bis 20 Stunden) bzw. am nachgewiesenen Betreuungsbedarf (über 20 Stunden hinaus) des Kindes und an der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

### **Leistungstabelle Kindertagespflege (ab 01.11.2012)**

<b>Std./Woche</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>35</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>50</b>	<b>55</b>
<b>Grundqualifikation</b>	150 €	225 €	300 €	375 €	450 €	525 €	600 €	675 €	750 €	825 €
<b>Zertifikat (nach erfolgreichem Ab- schluss des Vertie- fungskurses)</b>	200 €	300 €	400 €	500 €	600 €	700 €	800 €	900 €	1.000 €	1.100 €

Für Kinder, die weniger als 10 Stunden in der Woche betreut werden (ohne Bildungsauftrag), erhält die Betreuungsperson eine laufende Geldleistung in Höhe von 2,50 € pro Stunde. Der Betreuungsbedarf ist entsprechend nachzuweisen.

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Tagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten mit 10 oder 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Tagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen mindestens einen Zeitraum von drei Wochen im Jahr umfassen.

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung über die

Erhebung von Elternbeiträgen, kann ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Tagespflegepersonen verlangt werden. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

### **7.3 Zahlungszeitraum**

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, jedoch frühestens mit der Antrag Regel max. ein Jahr. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Kreisjugendamt und die Fachberatung sind unverzüglich über die Beendigung zu informieren.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

### **7.4 Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Veränderungen sind dem Kreisjugendamt frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.

### **7.5 Vertragszeiten**

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Jugendamt bzw. den beauftragten Trägern vorab zu überprüfen.

Wenn das Kreisjugendamt eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Jugendamt vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Tagespflegeperson.

## **7.6 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung**

### **7.6.1 Unfallversicherung**

Die selbständigen Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüberhinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Tagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

### **7.6.2 Gesetzliche Rentenversicherung**

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 400,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Kreisjugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 400,00 € können sich die Tagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **7.6.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung**

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

### **7.6.4 Krankentagegeldversicherung**

Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden zur Hälfte erstattet. Andere Tagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet.

### **7.6.5 Auszahlung der Beiträge**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundla-

ge der Antragstellung.

### **7.6.6 Erstaussstattungszuschuss**

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstaussstattungszuschuss in Höhe von bis zu 1.000 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nach zu weisen.

### **8. Kostenbeitrag**

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung im Kreis Steinfurt.

### **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt treten zum 01.08.2013 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.26  
gez. Thomas Kubendorff  
Landrat

Kreis Steinfurt 26/2013/127

## **128. Bekanntmachung des Kreises Coesfeld über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) mache ich hiermit die für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Kennwort
1	Schiewerling, <u>Karl</u> , Richard, Maria Abgeordneter Steinstraße 35 48301 Nottuln geb. 1951 in Essen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hampel, Ulrich Gewerkschaftssekretär Erzbischof-Bruno-Straße 8 46509 Xanten geb. 1964 in Alpen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Fahr, Daniel Geschäftsführer/Dipl. Betriebswirt (FH) Dammweg 51 48249 Dülmen geb. 1976 in Dülmen	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Ostendorff, Friedrich Bauer (Landwirtschaftsmeister) Hanenstraße 5 59192 Bergkamen geb. 1953 in Dortmund	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Atalan, Ali Dipl. Sozialwissenschaftler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Böttcherstraße 13 A  
48165 Münster  
geb. 1968 in Güven/Türkei

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 6 | Schumacher, Ulrich<br>Diplomingenieur<br>Schmiedekamp 6<br>48308 Senden<br>geb. 1966 in Dorsten                  | Piratenpartei Deutschland<br>(PIRATEN)    |
| 7 | van Suntum, Dorothe<br>Krankenschwester<br>Auf den Äckern 53<br>59394 Nordkirchen<br>geb. 1963 in Castrop-Rauxel | Alternative für Deutschland<br>(AfD)      |
| 8 | Töllers, Hubert<br>Krankenpfleger<br>Dörholt 662<br>48727 Billerbeck<br>geb. 1960 in Krefeld                     | Familien-Partei Deutschlands<br>(FAMILIE) |

Coesfeld, 30.07.2013

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis  
127 Coesfeld – Steinfurt II

gez. Gilbeau

Kreis Steinfurt 26/2013/128